

Beschlussantrag

Vorlagen-Nr.: AN 009/2023

Einreicher: Fraktion DIE LINKE Datum: 08.03.2023
 Fraktion CDU
 Fraktion WG die PARTEILOSEN
 Fraktion SPD
 Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen
 Fraktion Napieraj/Oberauf

Sachbearbeiter: Nancy Trawny 06.10.2023

Telefon: 03342 245140

Betreff:

Stärkung der Vereinsförderung und Unterstützung der Nutzung gemeindeeigener Sportanlagen und weiterer Räumlichkeiten durch gemeinnützige Vereine und Initiativen

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Kultur- und Sozialausschuss	22.03.2023	öffentlich
Wirtschafts-, Verwaltungs-, Ordnungs- und Finanzausschuss	23.03.2023	öffentlich
Kinder- und Jugendbeirat	30.03.2023	öffentlich
Gemeindevertretung	09.10.2023	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. die Veränderung der bisherigen Vereinsförderung für die Kinder- und Jugendarbeit, rückwirkend zum 01.01.2023 als Festbetragsförderung ohne Einzelverwendungsnachweis. Basis der Förderung bildet die Mitgliederliste zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Vorjahres.

Sie beauftragt den Bürgermeister, die bisherigen Verfahren der Förderung und Abrechnung (einschl. Allgemeine Bewilligungsbestimmungen – ABB) zu überarbeiten und die Vereine entsprechend zu informieren.

Sie beauftragt den Bürgermeister außerdem,

2. für die angestrebte kostenfreie Nutzung der Sportanlagen und weiteren Räumlichkeiten für gemeinnützige Vereine und Initiativen eine steuerrechtliche Information einzuholen, ob die regelmäßige gemeinnützige Nutzung von Räumen (z.B. für den Trainingsbetrieb im Sport oder für die Wahrung kultureller Traditionen) eine fakultativ umsatzsteuerpflichtige Vermietung darstellt,
3. bis zum 31.03.2024 einen Vorschlag der veränderten Vereinsförderung ab 01.01.2025 vorzulegen, der über die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit hinaus auch weitere Ziel- bzw. Altersgruppen berücksichtigt sowie die Nutzung von Sport- und weiteren kommunalen Vereinsräumlichkeiten mit geringen Pauschalbeträgen unterstützt und vereinfacht.

Auf Grundlage der Informationen zu 2 und 3 soll das Vorhaben der kostenfreien Nutzung von Räumlichkeiten – wie in AN 009/2023, Stand März 2023 skizziert – erneut beraten werden.

bisheriger Antrag (A1-A5)

- ~~A1) die kostenfreie Nutzung von Sportanlagen und weiteren Räumlichkeiten für gemeinnützige Vereine und Initiativen, deren Aktivitäten der Gemeinde und ihren Einwohnerinnen und Einwohnern zugutekommen,~~
- ~~A2) die kostenfreie Nutzung der genannten Räumlichkeiten für Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter von 18 Jahren und~~
- ~~A3) für die Jahre 2022 und 2023 die Aussetzung der Abrechnung der Vereinsförderung über den Einzelverwendungsnachweis. Basis der Förderung bildet die Mitgliederliste zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Vorjahres.~~

Sie beauftragt ferner den Bürgermeister,

- ~~A4) die im Jahr 2021 beschlossenen Benutzungsgebührensatzungen für die verschiedenen Einrichtungen zu überarbeiten und spätestens nach der Sommerpause 2023 entsprechende Satzungsanschläge vorzulegen.~~
- ~~A5) die im Jahr 2021 beschlossene Vereinsförderung für den Zeitraum ab 01.01.2024 so zu überarbeiten, dass Nutzungen der gemeindeeigenen Räumlichkeiten nicht weiter in die Kalkulation einfließen. Die Vereinsförderung soll eine ordentliche Förderung der Kinder- und Jugendarbeit sein und keine verdeckte Finanzierung von Raumnutzungsgebühren~~

Sachverhalt:

Neuenhagen bei Berlin hat nicht nur den Anspruch, eine familienfreundliche Gemeinde zu sein, sondern bietet mit ihrer Infrastruktur den Vereinen und Initiativen umfangreiche räumliche Möglichkeiten für Begegnung, für Sport und Kultur, für das Erleben und Gestalten von Gemeinschaft. Dies ist außerordentlich wichtig, denn während der zurückliegenden Pandemie-Jahre waren die Möglichkeiten der Begegnung im „analogen Raum“ stark eingeschränkt.

Die Gemeinde hat also auch deshalb allen Grund, **Begegnung und soziales Miteinander zu fördern**. Nutzungsgebühren von Räumlichkeiten stehen einer unkomplizierten Nutzung entgegen. Sie können sich als Ausschluss-Gründe für Initiativen erweisen. Auch für Vereine im Kultur- und Sportbereich können Nutzungsgebühren hinderlich sein.

Seitens der Verwaltung wurde zurückliegend regelmäßig mit dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) argumentiert, dass Nutzungsgebühren bei Bereitstellung gegenüber einzelnen Personen oder Personengruppen erhoben werden müssen. Im vorliegenden Ansatz geht es nicht um einzelne Personen oder Personengruppen. Es geht um die breite Einwohnerschaft. **Die Analyse von Regelungen in unterschiedlichen Kommunen im Land Brandenburg hat gezeigt, dass eine kostenfreie Nutzung in der skizzierten Breite sehr wohl möglich ist.**

Als weiterer Hinderungsgrund der Fortsetzung der kostenfreien Nutzung durch Kinder und Jugendliche wurde in 2021 auch angeführt, dass Umsatzsteuer-Regelungen zusätzliche Einnahmen ermöglichen, wenn für Investitionen anteilig Vorsteuererstattungen ermöglicht werden würden. So ermöglichte eine umsatzsteuerpflichtige Vermietung, die Umsatzsteuer für (Erst-)Investitionen in das Objekt vom Finanzamt zurückzuverlangen.

Dieser Ansatz erscheint im Lichte des § 9 UStG nach wie vor fraglich. Nur wenn und soweit keine umsatzsteuerpflichtigen Umsätze durch den Mieter erlöst werden, ist ein Vorsteuerabzug möglich. Da die Gemeinde bereits die Sportstätten weit mehr als zur Hälfte für den Schulbetrieb nutzt, ist der Vorsteuerabzug für diesen Teil prozentual in dieser Höhe nicht möglich. Nichts Anderes gilt für die gemeinnützigen Vereine, die auch keine umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen erzielen. Der Anteil einer abziehbaren Vorsteuer ist daher wenn überhaupt nur minimal und wohl keine Rechtfertigung für ein solches bürokratisches Konstrukt.

Unstrittig ist, dass die Tätigkeit von gemeinnützig anerkannten Vereinen dem Gemeinwohl verpflichtet ist. Sie verfolgen gemeinnützige Zwecke, müssen dies entsprechend nachweisen und unterliegen im Übrigen auch Beschränkungen hinsichtlich einer etwaigen wirtschaftlichen Geschäftstätigkeit.

Im Jahr 2021 wurden die Regelungen zur Vereinsförderung überarbeitet und am 02.12.2021 von der Gemeindevertretung beschlossen (vgl. BV 63/2021). Zeitgleich erfolgte eine Überarbeitung diverser Nutzungssatzungen. Der Bürgermeister hat vorgetragen, dass die langjährige Praxis der kostenlosen Nutzung von Räumlichkeiten für Angebote mit Kindern und Jugendlichen nicht mehr möglich sein würde. Da die Erhebung von Nutzungsgebühren unverrückbar sei, könnten über Regelungen zur Vereinsförderung den entsprechenden Vereinen Förderungen übergeben werden, die sie dann für die Finanzierung der Raumnutzung heranziehen könnten. Basis der Förderung sollte die Mitgliederliste zum Jahresanfang sein. Um nachzuweisen, dass die Förderbeiträge auskömmlich sein würden, wurde durch die Verwaltung ein tabellarischer Vergleich von angenommenen Gebühreneinzahlungen für die Jahre 2015 bis 2020 für Sporthallen dargestellt, daraus die durchschnittlichen jährlichen Gebühren pro Mitglied berechnet und die vorgeschlagene Vereinsförderung benannt (vgl. Anlage 3 zur BV 63/2021).

Aus der dargestellten Alternativlosigkeit der Kombination von künftiger gebührenpflichtiger Nutzung und Vereinsförderung folgte die Zustimmung durch die Gemeindevertretung.

Die gegenwärtig laufende Abrechnung der Vereinsförderung für das Jahr 2022 hat die Vereine stark verunsichert. **Mit der Förderung war die Vorlage eines Verwendungsnachweises der Fördermittel verbunden, in dem nun aber nicht die Ausgaben für die Nutzung von gemeindlichen Sportanlagen u.ä. aufgenommen werden durften.** Das wurde weder in den Fachausschüssen, noch in der Gemeindevertretung zuvor so benannt. Auch bei den Vereinsvorständen gab es hierüber offenbar keine Kenntnis.

Hier besteht ~~zeigt sich~~ **dringender Nachsteuerungsbedarf**, der mit dem **Aussetzen der Abrechnung via Verwendungsnachweis UND der grundsätzlichen Veränderung der Satzungen** und der Vereinsförderung im Sinne des o.g. Beschlussvorschlages erreicht werden **sollte**.

Aus den Beratungen in den Fachausschüssen resultierten diverse Fragen, die zwischenzeitlich mit der Kämmerin beraten wurden. Der seitens der Verwaltung angeführte prinzipielle Ausschluss einer Förderung und Abrechnung auf Basis einer Mitgliederliste und ohne Einzelverwendungsnachweis konnte ausgeräumt werden. Solche Verfahren werden auch an anderer Stelle genutzt, z.B. aktuell für die Umsetzung von Maßnahmen des „Brandenburg Pakets“ zur Unterstützung kommunaler Bedarfe.

Gerade auch mit Blick auf die begrenzten Ressourcen im Ehrenamt und den hohen Aufwand einer vergleichsweise kleinen Förderung ist eine Festbetragsfinanzierung ohne Abrechnung über Einzelverwendungsnachweis durchaus möglich und angezeigt. Für diese Veränderung muss u.a. eine Anpassung der Bewilligungsbestimmungen erfolgen.

Unstrittig ist, dass über die gegenwärtige Vereinsförderung hinaus ein hohes Engagement nötig ist, um das Leben in unserer Gemeinde mit den vielfältigen Angeboten von Begegnung, Sport und Kultur zu bereichern.

Für die angestrebte Stärkung der Vereinsförderung und die Unterstützung der gemeinnützigen Aktivitäten auch bei der Nutzung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten wird zudem vorgeschlagen, den bis zum 31.03.2024 beauftragten Vorschlag (vgl. Punkt 3) einer geänderten Vereinsförderung bereits im Vorfeld im Rahmen von Arbeitsgesprächen zu beraten. In diesem Rahmen sollen auch die Möglichkeiten einer kostenfreien Nutzung erörtert werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den

Haushalt:

Noch zu ermitteln, wobei geringere Einnahmen aus der Nutzung von gemeindeeigenen Räumlichkeiten mit einem deutlich geringeren Personalaufwand in der Abrechnung nach bisheriger Praxis sowie mit geringeren Ausgaben nach der aktuellen Richtlinie zur „Vereinsförderung“ einhergehen werden.